

erfolgen werde. Ihre vielfachen Prophezeiungen machten im Bisthum Konstantz großes Aufsehen. Das gemeine Volk, selbst Cleriker hingen ihr an, man brachte ihr Geschenke und empfahl sich ihrem Gebet. In Mainz, wohin sie gekommen, vor das Concil geführt und scharf befragt, bekante sie, daß Gewinnsucht und der Rath eines Priesters sie zu dieser Gaukelei verleitet habe. Die Synode ließ sie öffentlich auspeitschen, und damit hörte ihr Prophetenthum auf. Auch die Sache Ansgars, nämlich die Vereinigung der Stühle Hamburg und Bremen, scheint auf der Synode verhandelt worden zu sein; die Anwesenheit Ansgars und die Worte seines Biographen Rimbart (Mon. Germ. SS. II, 706 sq.) weisen darauf hin. Am Schlusse der Capitel sagt die Synode: „Viele andere Gegenstände sind in Antrag gebracht worden, ohne daß wir jedoch alle auf gegenwärtigem Concil zu erledigen vermocht hätten.“ (Hartzheim, Concil. Germ. II, 151 sq.; Eckhart, Franc. Orient. II, 392; Sigism. Calles, Annal. eccl. Germ. III, 352; Mabillon, Annal., ed. Luc. II, 628; Annal. Fuld., M. G. SS. I, 365; Winterim, Conc.-Gesch. II, 413 f. 495 f.; Hefele, Conc.-Gesch. IV, 124 ff.) — Anfangs October 848 hielt Ludwig der Deutsche einen Reichstag zu Mainz. Nach fränkischem Herkommen verband man mit demselben eine Synode. Die versammelten Bischöfe traten unter Rabans Vorsth zu conciliatorischen Verhandlungen zusammen. Die Acten fehlen. Daß auch lotharingische Bischöfe zugegen waren, ist unwahrscheinlich; das Verzeichniß der Synodalväter bei Tritheimius (Chron. Hirsaug. h. a., ed. S. Gall. I, 20) ist offenbar fehlerhaft, da mehrere der dort genannten Bischöfe bereits todt, andere damals noch nicht Bischöfe waren. Der Häretiker Gottschalk erschien auf der Synode, ward verhört, verurtheilt und seinem Metropoliten Hincmar von Reims überantwortet; zuvor mußte er einen Eid schwören, daß er den deutschen Boden nie mehr betreten wolle. Die Vereinigung Bremens mit Hamburg, wovon Rimbart (l. c.) spricht, dürfte auf dieser Mainzer Synode entschieden worden sein. Auch beurkundet Ludwig der Deutsche unter dem 11. November zu Mainz die auf Klage des Bischofs Egibert auf der Fürstenversammlung zu Frankfurt getroffene Entscheidung, wonach die Stiftung und Immunität des Hochstifts Osnabrück bestätigt und demselben die streitig gemachten Zehnten zugesprochen werden. (Hartzheim II, 162; Eckhart II, 396; Calles III, 356; Mabillon, Annal. II, 636; Annal. Fuld. h. a., M. G. SS. I, 365; Winterim II, 417 f.; Böhmer, Regest. Carol. 78; Hefele IV, 130 ff.) — Das nächste Bischofsconcil zu Mainz fällt in den October 852. Die Gründe, mit welchen Perz in seiner Vorerinnerung zu den Acten des Concils sich für das Jahr 851 entscheidet, halten nicht Probe (Winterim II, 429). Rudolf von Fulda bezeichnet die Synode deutlich als eine allgemeine deutsche, indem er sagt, die Bischöfe Ostfrankens,

Bayerns und Sachsens seien unter dem Vorsthe des Metropoliten Raban zur Synode zusammengetreten (M. G. SS. I, 367). Daß auch die alamannischen Bischöfe sich einfanden, erhellt aus dem Verzeichnisse in den Acten, welches die Bischöfe Salomo von Konstantz, Ezzo von Chur, Lanto von Augsburg auführt. Von den drei Metropoliten Deutschlands waren nur zwei anwesend: Raban von Mainz und Einprammus von Salzburg; der dritte, Ansgar, befand sich, wie es scheint, auf der Missionsreise nach Schweden. Außer den beiden Erzbischöfen zählte die Versammlung 14 Bischöfe, 4 Chorbischofe und 3 Aebte, unter diesen Abt Folowin von Reichenau. Die 25 Beschlüsse stimmen vielfach mit denen des Jahres 818 und 847 überein. Die Synode war, wie üblich, mit einer weltlichen Reichsversammlung verknüpft. Ludwig der Deutsche verließ auf derselben den Mönchen des Klosters Rebnau das Recht, ihren Abt und ihren Vogt frei zu wählen. Auch wurde über die Abgaben der Klöster Corbey und Herford an den Bischof von Osnabrück auf der Synode verhandelt, wie solches die Urkunde Ludwigs des Deutschen zu Frankfurt vom 22. Mai 853 meldet. (M. G. Leg. I, 410 sq.; Hartzheim II, 165 sq.; Neugart, Cod. dipl. Alamanniae I, 279; Winterim II, 429 f. 508 f.; Hefele IV, 179 ff.) — Ueber die Synode, welche Erzbischof Karl zu Anfang October 857 in Mainz versammelte, ist außer der Notiz bei Rudolf von Fulda (M. G. SS. I, 370) nichts Näheres bekant. Das Schreiben des Papstes Nicolaus I. an Erzbischof Karl und seine Suffraganen (Martens, Ampl. Coll. I, 149), welches auf eine größere bischöfliche Synode (man vermuthet die Mainzer vom Jahre 857, ib. Praef. p. XVII) hinweist, ist hinsichtlich seiner Aechtheit nicht unverdächtig. (Vgl. Winterim III, 5 f.; Hefele IV, 202 f.) — Dann versammelte Erzbischof Liutbert im Sommer 867 eine bischöfliche Synode zu Mainz. Die Betrügereien zweier sächsischen Priester, welche sich göttlicher Wundergaben und himmlischer Visionen rühmten und Geschenke annahmen, wurden auf der Synode aufgedeckt und bestraft (Annal. Xant., M. G. SS. II, 232). Die Acten der Synode fehlen. Doch enthält die Darmstädter Handschrift 2123 (olim Colon. 124, 4, Saec. XI) eine Canonensammlung in vier Büchern, welche Wasserchleben, Beiträge S. 20 f., genau beschreibt. Im J. 888 fand zu Mainz unter Liutberts Vorsth eine neue große Bischofsynode statt. Karl der Dicke war im December 887 entthront worden. Arnulf von Rärnthen schrieb einen Reichstag nach Frankfurt aus und begab sich selbst dahin (M. G. SS. I, 405). Er weilte allda im Juni und Juli 888 (Böhmer, Reg. Carol. 103). Kurz vor oder nach der Frankfurter Versammlung mußte die Synode fallen. Die Erzbischöfe Liutbert von Mainz, Willibert von Köln, Rabbob von Trier mit ihren Suffraganen erschienen, ferner die Erzbischöfe Theotmar von Salzburg und Adalgar von Hamburg-Bremen, höchst wahrscheinlich